

SATZUNG DES LAUBACHER - JUGENDMUSIKVEREIN 1965

§ 1 Name und Sitz des Vereins:

Der Verein trägt den Namen
'LAUBACHER - JUGENDMUSIKVEREIN 1965'.
Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht
Gießen eingetragen werden.
Sitz des Vereins ist Laubach.

§ 2 Zweck und Aufgaben:

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Pflege,
Ausbreitung und Veredelung des Spielens von Instrumenten
insbesondere des musikalischen Kulturgutes zum Zweck des
öffentlichen Auftritts. Der Verein ist unpolitisch.
Der 'LAUBACHER JUGENDMUSIKVEREIN 1965' verfolgt ausschließ-
lich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Ab-
schnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 3 Gemeinnützigkeit:

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmässigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins, die nicht durch Vorstandsbeschluß bewilligt wurden.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismässig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr:

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft:

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder, jugendliche Mitglieder, passive Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind aktive Orchesterspieler.
3. Jugendliche Mitglieder sind solche, die bei Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
4. Passive Mitglieder können natürliche Personen, Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechtes sowie juristische Personen werden.
Die Mitgliedschaft eines Vereins begründet nicht gleichzeitig die Mitgliedschaft der einzelnen Mitglieder.
5. Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die gemäß §16 ausgezeichnet werden.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung, über deren Annahme der Vorstand durch Beschluß entscheidet. Gegen diesen Beschluß kann der Betreffende Einspruch erheben. Eine endgültige Entscheidung trifft dann die Mitgliederversammlung.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Tod,
2. durch Austritt, zulässig zum 31. Dezember eines Jahres mit einer Frist von mindestens drei Monaten und schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstand,
3. durch Ausschluß, über den der Vorstand entscheidet. Ein Ausschluß liegt vor, wenn das Mitglied
 - a) länger als drei Monate mit der Bezahlung im Rückstand ist
 - b) die Bestimmungen der Satzung oder die Interessen des Vereins verletzt.

Der Ausschluß ist schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Beschluß steht dem Betroffenen innerhalb von zwei Wochen gegenüber dem Vorstand ein Einspruchsrecht zu. In diesem Fall ist innerhalb von vier Wochen zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen, an der der Betroffene zu hören ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über den Beschluß. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

§ 8 Mitgliedschaftsrechte:

1. Alle Mitglieder sind berechtigt:
 - a) an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen
 - b) Schriftlich, mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen,
 - c) an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechtes mitzuwirken, sofern sie als gesetzlich wahlberechtigt gelten.

2. Minderjährige im Verein

Bei den Minderjährigen, also den natürlichen Personen, die noch nicht 18 Jahre alt sind, unterscheidet das BGB zwei Gruppen:

diejenigen, die noch unter 7 Jahre alt sind, und die 7 - 18 jährigen.

Die Minderjährigen, die das 7. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind geschäftsunfähig.

Den anderen Minderjährigen steht dagegen im gewissen Umfang bereits das Recht zu, rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben (beschränkte Geschäftsfähigkeit). Wegen der unterschiedlichen rechtlichen Behandlung, hat auch ein Verein zwischen den Minderjährigen zu differenzieren.

Nach dieser Bestimmung bedarf der Minderjährige zu seiner Willenserklärung, durch die er nicht lediglich einen rechtlichen Vorteil erlangt, der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters.

Verwiesen wird insbesondere auf "Minderjährige im Verein Gruppe 8/3".

3. Jedem Mitglied, das sich durch eine Anordnung eines Vorstandsmitgliedes oder eines vom Vorstand bestellten Organes in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vereinsvorstand zu.

§ 9 Pflichten der Mitglieder:

Die Mitglieder sind verpflichtet:

1. Sich für die Ziele des Vereins einzusetzen
2. Die Beiträge pünktlich zu zahlen, Jahresbeiträge werden bis zum 31.3.jeden Jahres eingezogen.
3. Änderungen in seiner Anschrift und/oder Bankverbindung innerhalb 14 Tagen dem Vorstand mitzuteilen.
4. a) Pflicht, alles Vereinsschädigende zu unterlassen und

darüber hinaus haben sich aktive Mitglieder regelmäßig und pünktlich zur Orchesterprobe einzufinden, sowie die Ihnen gestellten Aufgaben nach bestem Wissen und Können zu erledigen.

- b) Die aktiven Mitglieder, soweit sie in Orchestergruppen eingeteilt sind, haben die Verpflichtung an allen festgelegten Konzertaufführungen teilzunehmen. In besonderen Fällen ist eine Freistellung bei dem Vorsitzenden zu beantragen.

§ 10 Mitgliedsbeiträge:

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge (und evtl. des Aufnahmebeitrages) werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Zur Zeit beträgt der Mitgliedsbeitrag für Passive € 15,00 pro Jahr.

Für aktive Mitglieder beträgt er € 8,00, sofern ein Elternteil dem Verein als passives Mitglied angehört. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 11 Organe des Vereins:

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitglieder
3. der Dirigent

§ 12 Der Vorstand:

1. Der Vorstand besteht aus

- a) dem geschäftsführenden Vorstand mit
 1. dem/der Vorsitzenden
 2. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 3. dem/der Kassenführer/in
 4. dem/der Schriftführer/in
- b) dem erweiterten Vorstand mit einer von der Mitgliederversammlung festgesetzten Zahl von bis zu 2 Beisitzern/innen und einem Jugendwart. Der Vorstand besteht aus Mitgliedern welche das 18. Lebensjahr vollendet haben.

2. Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand.

Der/Die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, und zwar entweder gemeinsam oder jeder von Ihnen mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Für laufende Kassengeschäfte

- sind der/die Kassensführer/in und der/die 1. Vorstandsvorsitzende zeichnungsberechtigt.
3. Der Vorstand wird grundsätzlich von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
 4. Bei Ausscheiden eines geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes muß innerhalb von acht Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, bei der die Neuwahl für die freigewordene Vorstandsstelle durchgeführt werden muß.
 5. Neuwahlen für den Vorstand können auch nötig werden, wenn mindestens 50% der Mitglieder des Vereins oder 75% des Vereinsvorstandes dies schriftlich begründet fordern.
 6. Der geschäftsführende Vorstand führt die Vereinsgeschäfte, wobei er durch den erweiterten Vorstand unterstützt wird. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamer Geschäftsführung ausschließlich zu Satzungszwecken zu erfolgen. Alle Ausgaben müssen vor ihrer Tätigkeit dem Grunde und der Höhe nach genehmigt sein. Ausgaben, die vorher nicht der Höhe nach festgestellt werden können, müssen mindestens dem Grund nach genehmigt sein.
 7. Der Vorstand muß mindestens vierteljährlich einmal zusammenkommen und ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse wörtlich festzuhalten sind. Die Sitzungen des Vorstandes sind in der Regel nicht öffentlich. Alle Beschlüsse sind prinzipiell in den Sitzungen herbeizuführen. Ausnahmsweise kann ein Beschluß auch durch Rundfrage bei allen Mitgliedern des Vorstandes unter genauer Angabe des Beschlußgegenstandes herbeigeführt werden. In diesem Falle muß aber schriftlich das Votum der einzelnen Vorstandsmitglieder nachvollziehbar festgehalten werden.
 8. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt worden ist.
 9. Für die Erledigung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse bilden.
 10. Der Vorstand zieht nach Bedarf zu seinen Sitzungen Vertreter der Stadt, Vereine oder der Jugend hinzu.

§ 13 Mitgliederversammlung:

1. Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäße durch den Vorstand einberufene Versammlung aller Mitglieder. Sie ist oberstes Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung findet alljährlich statt und soll in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres einberufen werden. Die Einberufung muß spätestens drei Wochen vor dem Termin im Mitteilungsblatt der Stadt Laubach veröffentlicht werden.
Mitglieder, die nicht im Einzugsgebiet ihren Wohnsitz haben, werden schriftlich benachrichtigt. Die Tagesordnung muß folgende Punkte beinhalten:
 - a) Jahresbericht des/der Vorsitzenden
 - b) Verlesen des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - c) Kassenbericht
 - d) Bericht der Kassenprüfer
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Bericht des Dirigenten/der Dirigentin
 - g) Neuwahlen (Vorstand, Kassenprüfer) alle zwei Jahre
 - h) Beschlußfassung über Anträge des Vorstandes und Anträge der Mitglieder, die beim Vorstand schriftlich bis spätestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung eingereicht wurden.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch den Vorstand einberufen werden, wenn diese im Interesse des Vereins liegen oder schriftlich durch begründeten Antrag von mindestens 30% der ordentlichen Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt werden.
Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann innerhalb von vier Wochen einzuberufen. Die Einladung muß spätestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich erfolgen.
4. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
Bei Minderjährigen Mitgliedern bis zum vollendetem 7. Lebensjahr hat ein Erziehungsberechtigter das Stimmrecht. Ist dieser Vertreter aber selbst Mitglied des Vereins, so hat er kein Mehrstimmrecht. Jugendliche Mitglieder vom 8. Lebensjahr an sind stimmberechtigt. Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit gefaßt. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von mindestens 75% der anwesenden Mitglieder.
Wahlen erfolgen durch Handaufheben, wenn nur ein Kandidat zur Wahl steht.
Geheime Wahl muß erfolgen, wenn zwei oder mehr Kandidaten zur Wahl stehen oder wenn sie ausdrücklich gefordert wird. Geheime Wahl erfolgt durch Stimmzettel. Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn Ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungs-

leiter schriftlich vorliegt.

Vor jeder Wahl ist ein Wahlausschuß, bestehend aus zwei Mitgliedern zu bestellen, der die Aufgabe hat, die Wahlen durchzuführen und ihr Ergebnis bekanntzugeben.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterschreiben ist.

§ 14 [Der Dirigent:](#)

- a) Der Dirigent hat die musikalische Leitung. Er ist für die musikalische Ausbildung der aktiven Mitglieder zuständig.
- b) Die Orchesterstücke werden mit dem Einverständnis der aktiven Mitglieder ausgewählt.

§ 15 [Kassenprüfer:](#)

Den Kassenprüfern, die in der Mitgliederversammlung gewählt werden, obliegt die Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchungsvorgänge und Belege auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes, sowie die Prüfung auf Richtigkeit und des Jahresabschlusses. Die Kasse ist jährlich zu prüfen. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein.

§ 16 [Ehrungen:](#)

1. Für außerordentliche Verdienste um den Verein können sowohl Mitglieder als auch Nichtmitglieder durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitglieder des Vereins ernannt werden. Für den Beschluß ist eine Mehrheit von 75% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Entziehung der Ehrenmitgliedschaft kann nur auf gleichem Wege ausgesprochen werden. Anträge hierfür sind beim Vorstand schriftlich einzureichen.
2. Mitglieder und andere Personen, die sich besonderer Verdienste um den Verein oder Ziele des Vereins verdient gemacht haben, können durch den Vorstand ausgezeichnet werden.

§ 17 [Haftpflicht:](#)

Für die aus Übungen, Aufführungen und sonstigen Vereinsaktivitäten entstehenden Schäden und Sachverluste haftet der Verein gegenüber den Mitgliedern nicht.

§ 18 [Auflösung des Vereins:](#)

Über die Auflösung des Vereins oder Änderung des Vereinszweckes kann nur beschlossen werden, wenn der Vorstand oder 50% der Mitglieder dies beantragen und die Mitglie-

derversammlung mit 75% der Stimmen der erschienenen Mitglieder entsprechend beschließt, und zwar nach ordnungsgemäßer Einberufung der Mitgliederversammlung unter Angabe des Antrages und seiner Begründung, nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten.

Der Verein ist weiterhin aufzulösen, wenn er weniger als drei Mitglieder zählt.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ruht das Vereinsvermögen bis zur Gründung eines neuen Vereins, der es unmittelbar und ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden hat.

§ 19 [Inkrafttretung der Satzung:](#)

Diese Satzung tritt durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 07.02.2003 in Kraft. Die bisher bestehende Satzung vom 01.09.76 bzw. 05.10.94 erlischt mit dem heutigen Datum.

Ort/Datum: Laubach, den 07.02.2003